

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Stand: September 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mzd services GmbH (nachfolgend MZD genannt)

I. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden.

II. Angebot, technische Änderung, Eigentums- und Urheberrechte

1. Alle Angebote von MZD sind freibleibend. Ist die Bestellung eines Kunden als Antrag nach § 145 BGB zu qualifizieren, kann MZD diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. In diesem Fall wird Vertragsschluss für MZD mit der Übersendung der Annahme in Textform bindend.
2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von MZD sowie dem Vorliegen der Zertifizierungen der VPN Zugangsleistungen durch die gematik, es sei denn, MZD hat die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung bzw. nicht Zertifizierung zu vertreten.
3. Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessung, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen von MZD dienen nur der allgemeinen Information, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist hierauf Bezug genommen; auch in dem Fall liegt jedoch ausdrücklich keine Garantie im Sinne von § 443 BGB vor.
4. MZD behält sich vor, im Interesse des Kunden Konstruktions- und Zusammensetzungsänderungen vor Auslieferung der Ware bzw. der VPN-Leistungen jederzeit vornehmen zu können. Über etwaige Änderungen wird MZD den Kunden informieren.
5. Kostenvorschläge, technische Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne und als vertraulich gekennzeichnete schriftliche Unterlagen bleiben im Eigentum

von MZD. MZD behält sich insoweit auch sämtliche Urheberrechte vor. Eine Weitergabe von derartigen Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MZD.

6. Sind mehrere Personen vertragsbeteiligt, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig in allen den Vertrag betreffenden Angelegenheiten, Willenserklärungen von der MZD entgegen zu nehmen. Die Leistung kann durch die MZD gegenüber jedem der Kunden mit Wirkung für und gegen alle übrigen Kunden erfolgen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. MZD behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, MZD einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den Wechsel des Geschäftssitzes hat der Kunde unverzüglich der MZD anzuzeigen. Soweit der Dritte bei einer Pfändung nicht in der Lage ist, der MZD die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der MZD insoweit entstandenen Ausfall. Der Kunde darf die gelieferten Waren jedoch nicht selbst verpfänden oder sicherungsübereignen.
3. Die MZD verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der MZD.

IV. Preise / Zahlung

1. Alle Angebote und Preise enthalten gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
2. Sofern Leistungen über diesen Vertrag hinaus beauftragt werden, werden diese – Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sons-

tige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten – nach Aufwand gemäß der vereinbarten Preise und Konditionen monatlich in Rechnung gestellt.

3. Nach Aufwand zu erbringende Leistungen werden nach den vereinbarten Honorarsätzen und Pauschalen gemäß der jeweils gültigen Endkundenpreisliste der MZD (www.mzd-services.de) in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders angegeben beziehen sich Tagessätze auf eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden pro Tag in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr (MEZ / MESZ). Mehr- oder Minderstunden werden entsprechend anteilig berechnet.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zahlungseingang bei MZD ankommt. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
5. Für den Fall, dass die Parteien die Zahlungen aus diesem Vertrag mittels Lastschrift vereinbaren, so soll der Einzug der jeweiligen Lastschrift zwei Tage nach Rechnungsdatum erfolgen. Die Frist für die Vorabkündigung (Prä-Notifikation) wird auf zwei Tage verkürzt. Bei Zusendung einer Rechnung gilt diese gleichzeitig als Prä-Notifikation.
6. Rechte des Kunden zur Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung bestehen nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Rückforderungsrechte gem. § 812 BGB des Kunden bleiben von dieser Regelung unberührt.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Rechtsverhältnis beruht, sowie unter den weiteren Voraussetzungen der vorherigen Ziffer IV. 6.)

V. Garantie für Konnektoren

1. Die Secunet gewährt eine Garantie für Konnektoren gegenüber dem Zulieferer der MZD. Der Garantievertrag steht unter www.mzd-services.de zum Download bereit. Die MZD erhält durch den Zulieferer

die Garantieansprüche abgetreten. Die MZD tritt wiederum die Garantieansprüche an den Kunden ab. Die Vertragsparteien dieses Garantievertrages sind somit Secunet als Garantiegeber und der Zulieferer Arvato als Garantiennehmer. Garantiebegünstigter ist der Kunde. Ansprüche aus dem Garantieverhältnis meldet der Kunde gegenüber MZD, welche diese per ITSM System direkt beim Garantiegeber geltend machen wird.

2. Die Secunet gewährleistet für mechanische und elektrische Bauteile der Produkte nach Maßgabe der hier beschriebenen Bedingungen, eine Garantie von zwei Jahren gerechnet ab dem Gefahrenübergang an den Kunden.
3. Andere als die vorgenannten Garantieleistungen werden nicht gewährt. Die Garantie berechtigt zu kostenlosen Inspektionen. Die Inspektion beinhaltet eine technische Überprüfung des Konnektors im Hinblick auf dessen einwandfreie Funktionsweise.
4. Auf dem Garantieweg nicht behoben werden Schäden am Gerät, die verursacht worden sind durch:
 - a. Unsachgemäße Benutzung oder Fehlgbrauch des Gerätes für einen anderen als seinen normalen Zweck unter Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung.
 - b. Den Anschluss oder den Gebrauch des Gerätes in einer Weise, die den geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen in dem Land, in dem das Gerät gebraucht wird, nicht entspricht.
 - c. Höhere Gewalt oder andere von Secunet nicht zu vertretene Ursachen.
 - d. Produkte, deren Seriennummern- und / oder Materialnummernschild entfernt, zerrissen oder verunstaltet wurden.
 - e. Die Garantieberechtigung erlischt, wenn das Gerät durch eine nichtautorisierte Werkstatt oder den Kunden selbst repariert bzw. geöffnet wurde.
5. Sofern kein Garantiefall vorliegt, wird Secunet Austauschgeräte für einen Pauschalpreis der maximal dem Neupreis eines Konnektors zum jeweils gültigen Preis und der Versandkosten entsprechend zur Verfügung stellen.

VI. Änderungen am Konnektor

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es gemäß den Bestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (im Folgenden BSI genannt) untersagt ist, ohne Vorliegen einer Zustimmung des BSI, auch nur lediglich triviale Veränderungen an der zertifizierten Software des Konnektors durchzuführen.

Der Kunde wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass er auch ohne Zustimmung

des BSI keine Veränderungen an der zertifizierten Software des Konnektors selbst oder durch Dritte durchführen bzw. durchführen lassen darf.

Der Konnektor darf nicht ohne Zustimmung von MZD durch zusätzliche Fachdienste vom Kunden oder von Dritten, die durch diesen beauftragt worden sind, im Sinne von zusätzlichen Softwaremodulen und / oder http-Schnittstellen erweitert werden.

VII. Mitwirkungspflichten

1. Die Parteien stimmen überein, dass eine erfolgreiche Durchführung des Vertrages entscheidend von der Mitwirkung des Kunden abhängt und dass deshalb eine rechtzeitige und umfassende Erfüllung von Mitwirkungsleistungen für den Erfolg der Leistungen der MZD unbedingt erforderlich ist.
2. Der Kunde erbringt deshalb insbesondere folgende Mitwirkungsleistungen:

Allgemein:

 - a. Kunde fördert die erfolgreiche Durchführung dieses Vertrages innerhalb seines Verantwortungsbereiches. Der Kunde unterstützt dazu die MZD insbesondere bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen im erforderlichen Umfang.
 - b. Soweit Umstände für den Kunden absehbar sind, welche die erfolgreiche Durchführung des Vertrages negativ beeinflussen, wird der Kunde MZD darüber unverzüglich in Textform informieren.
 - c. Der Kunde stellt MZD die für die Leistungserbringung nachweislich erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt MZD insbesondere Zugang zu den hierfür relevanten Daten, Dateien, Dokumenten und sonstigen Materialien. Darunter fallen auch Informationen über Schnittstellen zu Systemen, die vom Kunden oder Dritten betrieben werden und Informationen über geplante Aktionen, die Auswirkungen auf die Qualität der von MZD zu erbringenden Leistungen mit sich bringen oder bringen können (z. B. Aktion, die zu einer erhöhten Systemauslastung führt).

Sonstige Mitwirkungspflichten:

- a. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Mitwirkungsleistungen von Kunden können insbesondere den Besonderen Vertragsbedingungen und sonstigen Absprachen der Parteien (z. B. Protokollen) entnommen werden.
- b. Der Kunde erfüllt seine Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, fachkundig, umfassend und gegenüber MZD kostenfrei. Bei den Mitwirkungsleistungen handelt es sich um eine Hauptleistungspflicht des Kunden.

- c. Der Kunde wird die Mitwirkungsleistungen entsprechend der zeitlichen Festlegungen erbringen. Soweit die Parteien keinen konkreten Termin vereinbart haben, erbringt der Kunde die Mitwirkungsleistungen so rechtzeitig, dass die Durchführung des Vertrages und die von MZD einzuhaltenden Termine nicht gefährdet sind. Der Kunde wird die vereinbarte Mitwirkungsleistung zudem auch dann erbringen, wenn MZD die Mitwirkungsleistung in Textform mit einer angemessenen Vorlauffrist einfordert. Der Kunde wird eigenständig dafür sorgen und dies entsprechend überwachen, dass Termine hinsichtlich der Erbringung von Mitwirkungsleistungen eingehalten werden. Der Kunde wird MZD frühzeitig in Textform darüber unterrichten, wenn und soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig erbringen kann. Diese Mitteilung enthebt Kunden nicht von der Pflicht zur Erbringung der Mitwirkungsleistungen im Rahmen der ursprünglich erforderlichen Termine.
3. Wenn der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen unterlässt und / oder nicht fristgerecht erbringt, führt dies nicht zum Verzug seitens der MZD. MZD ist weiterhin berechtigt, die entstandenen Warte- / Ausfallzeiten sowie sonstige Mehraufwände, welche durch die Unterlassung der Mitwirkungspflicht verursacht wurden, nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Mehraufwände sind durch MZD schriftlich nachzuweisen. Die Parteien werden zudem in gegenseitiger Absprache über den Umgang mit der betreffenden Situation entscheiden, insbesondere Termine anpassen und dies hinsichtlich der Vergütung entsprechend berücksichtigen. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte von MZD, insbesondere folgende Möglichkeiten: Eine Entschädigung nach § 642 BGB (Mitwirkung des Bestellers) zu verlangen, eine Kündigung nach § 643 BGB (Kündigung bei unterlassener Mitwirkung) auszusprechen, den Vertrag entsprechend der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung zu kündigen und / oder Schadensersatz geltend zu machen.

VIII. Nichterfüllung, höhere Gewalt

Soweit und solange die von einem Vertragspartner geschuldeten Leistungen in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, setzen die Parteien für den Zeitraum der Behinderung ihre Leistungspflichten aus. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verzögerungen oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wur-

de, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DOS-Attacken, trojanische Pferde), die MZD auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können. Schadensersatzansprüche der Vertragspartner untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

IX. Gewährleistung

Die folgenden Gewährleistungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MZD oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit der MZD oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Begrenzungen gelten auch nicht in Fällen der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Die MZD leistet Gewähr dafür, dass die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden. Die Gewährleistungsfrist für alle Arten von Leistungen seitens der MZD beträgt zwölf (12) Monate. Für den Konnektor gilt die Regelung in Klausel V. Für den Fall, dass MZD einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen hat, gilt jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Sind die von MZD zu erbringenden Leistungen als Dienstleistungen anzusehen (z. B. Erstellung eines Konzeptes oder einer Dokumentation), wird MZD alle Sorgfalt auf eine sinnvolle Durchführung der Leistungen verwenden und sich um die Erreichung des jeweils angestrebten Ergebnisses bemühen. Weitergehende Verpflichtungen sowie eine Gewähr für die Erzielung der vom Kunden angestrebten Ergebnisse treffen die MZD jedoch nicht.

Über die Weitergabe der Garantie im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Kauf von Konnektoren hinaus, übernimmt die MZD Garantien für die Beschaffenheit eines Werkes nur in ausdrücklicher Form und mindestens per Textform mittels elektronischer Signatur (gemäß eIDAS-Anforderungen) übermittelten Erklärung, die die Bezeichnung „Garantie“ enthalten muss.

In Bezug auf die Konnektoren kann MZD in erster Linie durch Nacherfüllung Gewähr leisten, und zwar nach ihrer Wahl durch

Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird MZD eine Ausweidlösung aufzeigen. Soweit diese für den Kunden nicht unzumutbar ist, gilt diese Ausweidlösung als Nacherfüllung. Zur Beseitigung unerheblicher Mängel ist MZD ebenfalls verpflichtet; weitergehende Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, Kündigung und Rücktritt, sind bei dem Vorliegen unerheblicher Mängel ausgeschlossen.

Herstellerangaben über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von MZD empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software sind der MZD nur zuzurechnen, soweit diese Angaben von MZD stammen, von MZD autorisiert worden sind oder öffentliche Äußerungen sind, die die MZD seit vier Wochen kannte und sich von ihnen nicht distanziert hat.

Gleiches gilt für Mängel, mit denen eine von MZD empfohlene Datenverarbeitungsanlage oder Software behaftet ist, es sei denn, dass die MZD im Hinblick auf eine solche Empfehlung zumindest grobe Fahrlässigkeit trifft.

Die Gewährleistung der MZD entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung oder Eingriffe durch den Kunden, durch vom Kunden beizustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder durch die bei ihm bestehende, nicht von MZD zu verantwortende Systemumgebung verursacht sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass diese für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind. Leistungen der MZD, die aufgrund einer lediglich vermeintlichen Gewährleistungspflicht durchgeführt wurden, sind vom Kunden nach Aufwand zu bezahlen.

Etwaige Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden richten sich ausschließlich nach der Haftungsregelung des vorliegenden Vertrages, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

X. Haftung

Die folgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für Schäden, die der MZD, ein gesetzlicher Vertreter oder einer der Erfüllungsgehilfen der MZD vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Übrigen gilt das Folgende für die Haftung der MZD:

1. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die zu einem Sach- oder Vermögensschaden führt, und in Fällen der fahrlässigen Verletzung

sonstiger Vertragspflichten ist die Haftung der MZD auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bzw. auf die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Aufwendungen begrenzt.

2. Die Haftung in den Fällen der vorhergehenden Unterziffer ist in Bezug auf jeden einzelnen Ankauf eines Konnektors in jedem Vertragsjahr der Höhe nach auf € 5.000 pro Vertragsjahr begrenzt, höchstens jedoch auf € 10.000 während der gesamten Vertragslaufzeit.
3. Für mittelbare Schäden und für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, haftet die MZD nicht.
4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für solche Schäden, die aufgrund einer unerlaubten Handlung eingetreten sind.
5. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß für die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter der MZD.
6. Der Kunde hat von seinen Daten regelmäßig und ihrer Wichtigkeit entsprechend häufig Datensicherungen anzufertigen. Die Haftung für von MZD leicht fahrlässig verursachten Datenverlust beschränkt sich auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei dem Vorhandensein derartiger Datensicherungen erforderlich ist.
7. Die Haftung für von MZD übernommene Garantien, sowie die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
8. Unabhängig vom Rechtsgrund beträgt die Verjährungsfrist aller Schadenersatzansprüche gegen die MZD ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht, soweit diese Ansprüche entstanden sind aufgrund von Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund von Schäden, die die MZD, ein gesetzlicher Vertreter oder einer der Erfüllungsgehilfen der MZD vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

XI. Geheimhaltung, Datenschutz

Jede Partei wird alle ihr von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen vertraulich behandeln, sie nur zur Erreichung des Vertragszwecks verwenden und sie Dritten nur zu diesem Zweck sowie folgend genannten Umfang zugänglich machen. Die Arvato sowie konzernverbundene Unternehmen (im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz) der Bertelsmann SE & Co. KGaA., Gütersloh, die Bertelsmann SE & Co. KGaA., Gütersloh, die secunet AG, Essen, die eHealth Experts GmbH, Dortmund sowie die entsprechend

beteiligten Subunternehmer gelten nicht als Dritte.

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, soweit

- a. diese Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vorher bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die empfangende Partei zu vertreten hat, oder
- b. die Informationen der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden oder
- c. diese Informationen von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig entwickelt sind oder
- d. aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.
- e. diese Informationen gegenüber Personen offenbart werden, die der Berufsverschwiegenheit unterliegen.

Mündlich übermittelte vertrauliche Informationen sind vor der Mitteilung als solche zu bezeichnen und in einer entsprechend zu kennzeichnenden Unterlage unter Angabe des Mitteilungsorts und -datums sowie der Namen der Beteiligten zusammenzufassen und der anderen Partei innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Mitteilung zuzuleiten. Einwände der anderen Partei hiergegen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Jede Partei pflegt bei der Geheimhaltung der ihm von der anderen Partei überlassenen vertraulichen Unterlagen, Informationen und Muster die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich seiner eigenen Unterlagen, Informationen und Muster von ähnlicher Bedeutung. Die Parteien stehen einander dafür ein, dass ihre Mitarbeiter und ihre externen Berater zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden, soweit dies noch nicht der Fall ist. Soweit externe Berater einer Partei einer gesetzlichen oder standesrechtlichen Pflicht zur Berufsverschwiegenheit unterliegen, brauchen sie nicht gesondert verpflichtet zu werden.

Alle vertraulichen Unterlagen, Informationen und Muster bleiben Eigentum der mitteilenden Partei und sind dieser einschließlich sämtlicher Kopien davon auf schriftliche Anforderung unverzüglich zurückzugeben oder, wenn gewünscht, zu vernichten.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Laufzeit dieses Vertrages sowie drei (3) Jahre über das Ende hinaus.

MZD gewährleistet, dass seine mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter und Subunternehmer über die Wahrung des Datengeheimnisses aufgeklärt und zu dessen Einhaltung verpflichtet werden (§ 5 BDSG).

MZD ist nur befugt, die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu erheben, zu verarbeiten oder

zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

XII. Vertragslaufzeit, Kündigung (VPN-Zugangsleistungen)

1. Der Vertrag über die VPN-Zugangsleistungen hat eine Laufzeit von 2 (zwei) Jahren und verlängert sich automatisch um 12 (zwölf) Monate, wenn dieser nicht mindestens 6 (sechs) Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wurde. Die Laufzeit beginnt mit erstmaliger Registrierung beim VPN Zugangsdienst. Eine Kündigung des Vertrages ist erst nach Laufzeitbeginn möglich. Ausgenommen davon ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Die SIS Power Option hat eine Mindestlaufzeit von 12 (zwölf) Monaten und verlängert sich automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate, es sei denn, die SIS Power Option wird in Textform spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt.

Die Laufzeit der Vereinbarung über die SIS Power Option beginnt mit dem diesbezüglichen Vertragsschluss, frühestens aber mit der Registrierung beim VPN-Zugangsdienst.

2. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. MZD ist zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde trotz Mahnung nach Fälligkeit mit seinen Zahlungsverpflichtungen mit mehr als zehn Tagen und mit einem Betrag von mindestens 200,00 € in Rückstand gerät.
4. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform.
5. Mit Beendigung dieses Vertrags gibt MZD dem Kunden auf dessen Wunsch alle Unterlagen und Daten heraus, die der MZD dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat. MZD wird sämtliche Kopien, Unterlagen oder Daten, von denen der Kunde keine Herausgabe wünscht, löschen bzw. vernichten und dem Kunden auf Anforderung die Löschung / Vernichtung schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente und Unterlagen oder zum Verbleib bei dem Vertragspartner bestimmte Unterlagen. Sofern gesetzliche Aufbewahrungs- und / oder Speicherpflichten bestehen, sind die davon betroffenen Dokumente und Daten von dieser Regelung ausgenommen.

XIII. Sonstiges

1. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt als Erfüllungsort Berlin Bundesrepublik Deutschland.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

3. Dieser Vertrag mit seinen Anlagen ist abschließend. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Alle Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen vereinbarten Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke offenbar wird.